

Das nach der »Dienstsanweisung« noch zugelassene größere Format der Pakettkarte von 15,5:10,5 cm für den Bücherzettel zu wählen, ist deshalb unpraktisch, weil der Bücherzettel doch sehr häufig außer zu der eigentlichen Bestellung noch zu einer weiteren, besonderen Mitteilung verwendet und dementsprechend anstatt mit 3 Pfg. als Postkarte mit 7½ Pfg. frankiert wird. Wenn der Bücherzettel dann die Größe einer Postkarte hat, kann die Post keine Einwendungen dagegen erheben, zumal wenn man noch den Vordruck »Bücherzettel« auf der Vorderseite durchstreicht und durch »Postkarte« ersetzt. Anders liegen dagegen die Verhältnisse, wenn in einem solchen Falle ein Formular verwendet wird, das die Postkartengröße überschreitet. Ein solcher Bücherzettel würde, auch wenn er mit 7½ Pfg. frankiert wäre, mit einem Straßporto von 18 Pf. belegt werden, entsprechend der Vorschrift, daß Postkarten, die die Größe 14,5:9,5 cm überschreiten, dem Briefporto unterliegen. Ebenfalls mit Straßporto belastet werden auch sonst vorschrittmäßig ausgefüllte Bücherzettel, wenn sie das oben erwähnte Format der jetzigen Pakettarten (15,5:10,5 cm) wesentlich überschreiten. Sie sind überhaupt unzulässig und werden, wenn ihre Rückgabe nicht sofort vorschrittmäßig am Aufgabort erfolgt, mit dem Straßporto eines ungenügend frankierten Briefes belegt.

In dem Pakettartenformat (15,5:10,5 cm), dem aber nach den obigen Ausführungen das Format von 14,5:9,5 cm vorzuziehen ist, dürfen Bücherzettel auch die Form offener Doppeltarten haben; dagegen sind sie in der Form von dreiteiligen, doppelt gefalzten Karten zur offenen Versendung ungeeignet. Letztere können daher nur unter Umschlag oder Streifband zum Drucksachenporto versandt werden.

Papier für die Bücherzettel.

Das für die Bücherzettel-Formulare in der Form offener Karten zu verwendende Papier muß im allgemeinen in seiner Stärke dem der amtlich verkauften Postkarten gleich sein. Über seine Farbe ist nichts vorgeschrieben, sodaß in diesem Punkte freie Wahl gestattet ist.

Mehrteilige (Sammel-) Bücherzettel mit Empfehlungsanweisung.

Zum Bücherzettel-Porto von 3 Pfg. sind auch mehrteilige Bücherzettel (sogenannte Sammelbücherzettel) zulässig, die, an eine Firma, gewöhnlich den Kommissionär, gerichtet, auf der Rückseite durch Miniaturen und vorschrittmäßige Vordrucke in eine Reihe von Einzelbestellzetteln zerlegt sind, die der Empfänger (Kommissionär) zerschneidet und deren einzelne Abschnitte er dann an die aufgeschriebenen verschiedenen Adressaten verteilt. Sehr häufig wird diesen mehrteiligen Bücherzetteln in einem besonderen Abschnitte ein sogenannter Empfehlungszettel für den Kommissionär beige druckt, auf dem handschriftlich Angaben gemacht werden, die sich auf die Ausführung der gleichzeitig auf demselben Zettel gemachten Bestellungen beziehen, in denen z. B. vorgeschrieben wird, welche in Leipzig einzuholen sind (empfohlene Bestellungen), wann und auf welche Weise die Expedition vom Kommissionsplatz aus erfolgen soll usw. Wird dieser Abschnitt für Versendungsanweisung mit handschriftlichen Notizen versehen, so muß ein solcher Bücherzettel als Postkarte frankiert werden, also mit 7½ Pfg., und nur bei Nichtbenutzung dieses Abschnitts behält diese Karte ihren Charakter als Bücherzettel zu 3 Pfg. Die Postbehörde hat in einer Entscheidung ganz richtig ausgeführt, daß die den Sammelbücherzetteln anhängenden Empfehlungszettel mit ihren handschriftlichen Vermerken — abgesehen von den Bestimmungen über die Versendungsart — nur den Zweck haben, dem Empfänger der Sammelbestellung eine Prüfung darüber zu erleichtern, von welchen Firmen für seinen Auftraggeber Bücher zu beziehen waren und einzugehen hatten, für diesen also eine Kontroll-Liste bilden. Mit der Bücherbestellung an sich stehen solche Angaben in keinem direkten Zusammenhang und sind deshalb auf Bücherzetteln unzulässig.

Um diese Sammelbücherzettel-Formulare gleichmäßig als Bücherzettel und als Postkarte benutzen zu können, empfiehlt es sich, auch sie nur in der Maximalgröße der Postkarte, also 14,5:9,5 cm, herstellen zu lassen, wenn man für dieses Formular nicht lieber ganz auf die Versendungsanweisung (Empfehlungszettel) verzichten will.

Bücherzettel unter Briefumschlag oder Streifband.

Die Versendung von Bücherzetteln kann auch unter Briefumschlag oder Streifband (Kreuzband) zum Drucksachen-Porto erfolgen. Es ist also gestattet, mehrere Bücherzettel unter gemeinschaftlichem Umschlag oder Streifband zu versenden, die einzelnen Zettel dürfen jedoch nicht an verschiedene Empfänger gerichtet sein oder von verschiedenen Bestellern herrühren. Den unter Umschlag oder Streifband eingelieferten Bücherzetteln dürfen mit Freimarken versehene Streifbänder usw., deren Aufschrift gedruckt ist, beigelegt werden, aber nicht zulässig ist es, bei Bücherzetteln unter Umschlag auf einen Zettel das Bestellte und auf einen zweiten, der vielleicht als Adresse benutzt werden soll, den Empfänger des Wertes zu schreiben.

Der Umschlag darf nicht verschlossen werden, damit eine Prüfung des Inhalts postamtlich erfolgen kann. Verschlossene Umschläge, die den Vermerk »Bücherzettel« tragen, sind unzulässig und werden als ungenügend frankierte Briefe behandelt.

Sogenannte »Empfehlungszettel« (s. vorstehend) für den Kommissionär den Bücherzetteln unter Umschlag beizufügen, ist natürlich weder als »Bücherzettel« noch als »Geschäftspapiere« zulässig; sie bedeuten schriftliche Mitteilungen, solche Sendungen müssen insoweit als Briefe mit 15 bzw. 25 Pf. frankiert werden.

Vorderseite (Aufschriftseite).

Die Vorderseite des Bücherzettels in Kartenform muß unbedingt den deutlichen Vordruck oder die Aufschrift »Bücherzettel« enthalten. Diese vorgeschriebene Bezeichnung ist in jedem Falle für die Versendung als Drucksache zu 3 Pfg. notwendig, gleichgültig, ob damit eine Bestellung, Abbestellung oder Anbieter erfolgt. Ferner muß auf der Vorderseite (gerade wie bei Postkarten) genügender Raum oder ein Vordruck für die Angabe des Empfängers und seiner Adresse vorhanden sein.

Nach neueren Bestimmungen kann jetzt auch die linke Hälfte der Vorderseite, wie bei Postkarten, zu Bestellungen usw. benutzt werden, unter denselben Bedingungen, die für die Rückseite des Bücherzettels (Vordruck, handschriftliche Zusätze usw., siehe nachstehend) gelten. Bringt der Absender die Bestellungen auf der in erster Linie dazu bestimmten Rückseite nicht unter, dann kann er also auch den linken Teil der Vorderseite dazu benutzen. Das entspricht ganz dem Grundsatz, daß Bücherzettel in Form offener Karten im allgemeinen den Bestimmungen für Postkarten unterliegen. § 3, II der Postordnung sagt über die Vorderseite der Postkarte:

»Bei Postkarten kann der Absender sowohl über die Rückseite als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen. Ebenso können bei den gegen die Drucksachentage zu befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teil der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Verbielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden«

Dies gilt also alles auch für die Bücherzettel-Karten. Demnach dürfen alle die beliebigen Reklame-Mitteilungen, sowie bildliche Reklamedarstellungen, wie sie auf Postkarten so häufig zu finden sind, jetzt auch dem linken Teil der Vorderseite des Bücherzettels aufgedruckt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Wöchentliche Übersicht

über

geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Zusammengestellt von der Redaktion des Adreßbuchs
des Deutschen Buchhandels.

24. bis 29. Juli 1916.

Vorhergehende Liste 1916, Nr. 171.

* = In das Adreßbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — G. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

Allen, Dr. Louis, Hamburg, verkehrt nur noch direkt. [Dir.] Anders & Busleb, Leipzig. Frau Dora Wiltrath geb. Hartmann ist als Gesellschafterin ausgeschieden. [G. 25./VII. 1916.]